

auf dem Koppelriethe hutberechtigten Gemeinden rücksichtlich der Trift genaue Grenzen gezogen. Zugleich wurden die Tennstedter eine steinerne Brücke, die sie auf dem Riethe gebaut hatten, um ihr Vieh dahin treiben und das Heu von ihren Wiesen abfahren zu können, zu vergattern genöthigt, damit dieselbe nicht etwa von fremden Fuhrleuten, die das Herbstleber Geleit umfahren wollten, gemißbraucht würde.

Troßdem kam es bald darauf zu einem neuen ähnlichen Streite und zwar um das Südenland (1579—1588), zu dem die Tennstedter Anlaß gaben, indem sie meinten, dieses Land als einen Theil ihrer Flur ansehen und mit ihrem Vieh behüten zu dürfen, womit sie zugleich die Jurisdictions- und Hoheitsgrenze zu verrücken drohten. Die von den Fürsten beider sächsischen Linien veranstaltete Untersuchung ergab, daß dieses Stück Landes ursprünglich einen Theil des Herbstleber Oberriethes ausgemacht hatte und vor einer Reihe von Jahren zum Erjage von, wie es scheint, vor Anstellung des ersten Diaconus abhanden gekommenen Diaconat-Lande urbar gemacht und zum Schutze gegen das Weidevieh durch einen Graben vom übrigen Oberriethe geschieden worden war, und so wurden denn die Tennstedter mit ihren unberechtigten Forderungen zur Ruhe verwiesen ¹⁾.

Auch mit der Gutsheerrschaft hatte die Gemeinde mancherlei Hader, theils weil diese ihre Rechte genauer suchte, als es früher die fürstliche Verwaltung gethan haben mochte, theils weil sich die Gemeinde dem Wahne hingab, dem Freiherrn bieten zu dürfen, was sie vorher dem Landesherrn zu bieten nicht gewagt hatte. Vor Allem war Gegenstand eines langjährigen Streites das Recht der Gräserei und Hutweide in den Zielweiden im Riethe und in den Amtswaiden am Bargulaischen Graben. Da hatten die Herbstleber nicht nur im Frühjahr und Sommer mit der Sichel gegrast, sondern auch von Michaelis an bis in den Winter die Pferde weiden lassen. Da dies den Holzungen nichts weniger als zuträglich war, so

1) Acten im Herzogl. St.-Archiv zu Gotha.